Vorlage 5333a Volksschulgesetz (VSG) Tagesstrukturen und Tagesschulen

Antrag AL: Rückweisung der Gesetzesvorlage an den Regierungsrat

Begründung: Unter Tagesschule versteht man eine schulische Institution mit einem den ganzen Tag abdeckenden schulisch organisierten Angebot. Unterricht und Betreuung greifen ineinander über; Lehr- und Hortpersonen arbeiten Hand in Hand nach dem gleichen Konzept (Definition gemäss Schulamt Liechtenstein). Zwingende Elemente einer Tagesschule sind Verpflegung, Mittagsbetreuung, Freizeitangebote, Hausaufgabenhilfe, Zeit zur freien Gestaltung, Förderstunden und auch Mithilfe von Schülerinnen und Schüler (beispielsweise beim Abräumen der Mittagstische, Wischen des Bodens etc.). Seit Jahrzehnten gibt es in der Stadt Zürich gut funktionierende Tagesschulen mit in den Schulalltag integriertem, für alle Schülerinnen und Schüler obligatorischem Betreuungsangebot. Nur der Mittwochnachmittag ist frei wählbar. Die Kinder werden gemeinsam von Lehrpersonen und Betreuungspersonen ganztags betreut.

In §30b schlägt der Regierungsrat eine Definition von Tagesschulen vor, die auch ohne Mittagsbetreuung (Abs. 3) und ohne obligatorische Betreuung (Abs. 4) besucht werden kann. Damit wird der Begriff Tagesschule verwässert. Diese Light-Versionen von «Tagesschulen» lassen sich ebenso gut unter den Begriff Tagesstrukturen subsumieren.

Die Alternative Liste setzt sich für Tagesschulen ein, die diesen Namen verdienen. Das heisst, wir setzen uns für gut ausgebaute Tagesschulen ein, die von Kindern und Jugendlichen während des ganzen Tages besucht werden können. Damit leisten Tagesschulen für berufstätige Eltern einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarung von Beruf und Familie. Tagesschulen fördern zudem mit ihrem Angebot an Unterricht, Betreuung, Mittagsverpflegung, Aufgabenhilfe und gemeinsamen Freizeitaktivitäten die Chancengleichheit.

Die Alternative Liste AL weist die Vorlage an den Regierungsrat zurück.

Zürich, 9. April 2018, Judith Stofer